

Webinar – Gehaltsextras

FAQ

Frage 1: Werden die monatlichen 50 Euro auf das Budget der Weihnachtsfeier angerechnet?

Nein. Es handelt um zwei getrennte Vergünstigungen:

- 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze pro Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG
- 110-Euro-Freibetrag pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG; begünstigt sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr

Ein regulärer Dezember-Gutschein über 50 Euro und eine Weihnachtsfeier mit Kosten von beispielsweise 100 Euro pro Mitarbeiter sind deshalb nebeneinander steuerfrei.

Doch Achtung:

Ein Geschenk, das aus Anlass der Weihnachtsfeier überreicht wird, zählt zu den Kosten der Betriebsveranstaltung. Für dieses Geschenk lässt sich die 50-Euro-Freigrenze dann nicht zusätzlich nutzen.

Frage 2: Gibt es eine Gesamthöchstgrenze von 100 Euro monatlich?

Eine allgemeine Höchstgrenze von 100 Euro gibt es nicht. Arbeitgeber können mehrere Gehaltsextras miteinander kombinieren. Jedes Extra folgt seiner eigenen Rechtsgrundlage, seiner eigenen Höchstgrenze und seinen eigenen Voraussetzungen.

Krankenzusatzversicherung, betriebliche Altersversorgung und Gutscheine sind deshalb gleichzeitig möglich. Allerdings teilen sich Krankenzusatzversicherung und Gutscheine unter bestimmten Voraussetzungen denselben 50-Euro-Topf.

Die betriebliche Altersversorgung läuft in einem eigenen Topf

Beiträge des Arbeitgebers an eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds bleiben 2026 grundsätzlich bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG). Die betriebliche Altersversorgung wird auf die 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze weder angerechnet noch mit ihr zusammengerechnet. Das Bundesfinanzministerium behandelt die Beiträge aufgrund der besonderen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung getrennt.

Achtung:

Krankenzusatzversicherung und Gutscheine können sich den 50-Euro-Topf teilen

Schließen Sie als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber eine Krankenzusatzversicherung ab und hat Ihr Mitarbeiter ausschließlich Anspruch auf den Versicherungsschutz, gilt der Arbeitgeberbeitrag als Sachbezug (BFH, Urteil vom 07.06.2018, Az. VI R 13/16). Hier findet also eine Anrechnung auf die 50-€-Grenze statt.

„Frage“ 3: „Bei den Gutscheinen muss man aber berücksichtigen, ob die Mitarbeiter auch kostenlos Kaffee oder Getränke in der Firma bekommen. Lt. Steuerberater dürfen die Mitarbeiter nur 40,00€ jeden Monat bekommen... erhalten sie auch.“

Kostenloser Kaffee, Tee, Wasser und vergleichbare Getränke, die der Arbeitgeber zum Verzehr im Betrieb bereitstellt, werden nicht auf die monatliche 50-Euro-Sachbezugsfreigrenze angerechnet.

Diese Getränke gelten nach R 19.6 Abs. 2 LStR als Aufmerksamkeiten und gehören bereits dem Grunde nach nicht zum Arbeitslohn. Der Mitarbeiter kann deshalb zusätzlich einen begünstigten Gutschein im Wert von bis zu 50 Euro monatlich erhalten.

Anders wäre es bei einem individuellen Getränkergutschein oder bei Getränken, die der Mitarbeiter zur privaten Verwendung mit nach Hause erhält. Solche Vorteile fließen in die 50-Euro-Grenze ein.